Musterartikel

Abbau- und/oder Materialaufbereitungs -und/oder Deponiezone

Dezember (Version 1.1)

**Ausgangslage, Zielsetzungen**

Die Abbau- und/oder Materialaufbereitungs- und/oder Deponiezone wird in Artikel 26 kRPG geregelt und entspricht einer «weiteren Zone» im Sinne von Artikel 18 RPG. In dieser Zone sind nur bestimmte Bauwerke in Verbindung mit zonenkonformen Tätigkeiten zulässig. Ein besonderes Augenmerk muss der Einordnung dieses Zonentyps in die Landschaft und Umwelt geschenkt werden. Die Gemeinden müssen in diesem Rahmen Vorschriften und Bedingungen festlegen, welche die Beeinträchtigung von Landschaft und Umwelt einschränken (Art. 26 Abs. 2 kRPG). Der zeitlich beschränkte Charakter dieses Zonentyps bringt auch mit sich, dass die Wiederinstandstellung des Gebietes sichergestellt werden muss.

Auf kommunaler oder interkommunaler Ebene gibt es drei Arten von Tätigkeiten oder Vorhaben im Zusammenhang mit Materialien, die Auswirkungen auf die Raumordnung haben:

* Materialaushub, einschliesslich Verwertung von A-Material zur Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen.
* Lagerung von Materialien in einer Deponie des Typs A, B, C, D oder E (Definition der Typen von Deponien in Anhang 5 VVEA).
* Verwertung von A- oder B-Material durch Aufbereitung und Wiedereinführung in den Stoffkreislauf.

**Diese drei Tätigkeiten werden im Musterartikel «Abbau- und/oder Materialaufbereitungs- und/oder Deponiezone» zusammengefasst**. Eine Abbau- und/oder Materialaufbereitungs- und/oder Deponiezone, die mehrere Tätigkeiten umfasst, erfordert die Erarbeitung eines Detailnutzungsplans (DNP). Die Wiederinstandstellung muss nicht nur in der Phase der Baubewilligung, sondern bereits auf der Planungsebene behandelt werden. Wenn kein DNP erarbeitet wurde, werden die Modalitäten der Wiederinstandstellung (Methoden, Etappen und Massnahmen zur Standortsanierung) im diesbezüglichen Artikel des BZR geregelt.

Da diese Zone nicht als Bauzone betrachtet wird (Art. 15 RPG und Art. 21 kRPG), ist keine Kompensation erforderlich. Nach Beendigung der Tätigkeit wird die Fläche einer neuen Nutzung zugewiesen (z. B. Landwirtschaft, Natur). Für Tätigkeiten oder Vorhaben im Zusammenhang mit Materialien in einer Bauzone wird auf die Musterartikel «Industriezone» oder «Gewerbezone» verwiesen. In Bezug auf Ökohöfe wird auf den Musterartikel «Zone für öffentliche Bauten und Anlagen» verwiesen.

**Begriffe**

Wiederauffüllung bezeichnet das Aufschütten einer Materialentnahmestelle zur Wiederinstandstellung. Eine Wiederauffüllung gilt nicht als Deponierung, sondern als Materialverwertung (Art. 3 Bst. g VVEA).

Eine Deponie ist eine Abfallanlage, in der Abfälle kontrolliert abgelagert werden (Art. 3 Bst. k VVEA).

Bauabfälle sind Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen (Art. 3 Bst. e VVEA).

Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (Art. 2 VeVA).

Ein Lager bezeichnet ein (Zwischen- oder End-) Lager für Abfälle.

Recycling ist eine stoffliche Verwertung, also eine Methode der Abfallbehandlung, die sich die stofflichen Eigenschaften der Abfälle zunutze macht. Dabei werden bestimmte Stoffe oder Abfälle getrennt gesammelt oder nachträglich sortiert, behandelt und als Sekundärrohstoffe oder Sekundärprodukte wieder in den Wirtschaftskreislauf eingeführt.

Bei der stofflichen oder energetischen Verwertung wird Abfall als Ersatz für traditionelle Energiequellen zur Strom- und Wärmeerzeugung verwendet.

**Materialaushub**

Eines der kantonalen Ziele ist die Sicherstellung einer langfristigen Versorgung mit Rohstoffen durch die Regularisierung und die Erhaltung der bestehenden Abbaustandorte sowie die Möglichkeit, bei nachgewiesenem Bedarf neue Abbaustandorte zu erschliessen.

Ein Abbaustandort besteht aus Flächen, die für den Abbau und die Aufbereitung von Material sowie für die Wiederauffüllung von Abbaustandorten mit A-Material bestimmt sind.

Wie im Koordinationsblatt E.8 «Versorgung mit Stein- und Erdmaterial» des kantonalen Richtplans festgehalten ist, muss für alle neuen Betriebe mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von über 300'000 m3 oder mit erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung ein Detailnutzungsplan erstellt werden. Das Hauptziel dieses DNP besteht darin, die besonderen raumplanerischen Massnahmen zu präzisieren und die verschiedenen Abbauetappen und die Wiederinstandstellung des Abbaustandorts zu regeln.

**Ablagerung und Verwertung von Materialien**

Die kantonale Strategie zur Bewirtschaftung von Erd- und Steinmaterial fördert das Recycling dieser Materialien und sieht vor, dass sie nur dann auf einer Deponie abgelagert werden, wenn ihre Verwertung ökologisch oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Die Abfälle, die keiner Material- oder Energierückgewinnung zugeführt werden können, sind nach einer geeigneten Behandlung auf einer gesetzeskonformen Deponie abzulagern. Die Ablagerung der Abfälle unterliegt insbesondere den Bestimmungen der VVEA, gemäss der es in der Schweiz fünf zulässige Deponietypen gibt (Deponietyp X in Musterartikel):

* Deponien des **Typs A** sind hauptsächlich für unverschmutztes Aushub-, Abbruch- oder Erdmaterial bestimmt.
* Deponien des **Typs B** werden vor allem für mineralische Bauabfälle und wenig belastetes Aushubmaterial verwendet.
* Deponien des **Typs C** sind hauptsächlich für Rückstände aus der Rauchgasreinigung, die bei der Abfallverbrennung anfallen, vorgesehen.
* Deponien des **Typs D** enthalten im Wesentlichen Schlacke (Rückstände aus der Abfall-verbrennung).
* Deponien des **Typs E** nehmen hauptsächlich Bauabfälle auf, deren Eigenschaften eine Entsorgung in einer Deponie des Typs B nicht zulassen (z. B. stark verschmutztes Aushubmaterial aus Industriebrachen).

Wie im Koordinationsblatt E.9 «Versorgung mit Stein- und Erdmaterial» des kantonalen Richtplans festgehalten ist, muss für alle neuen Deponien des Typs C, D und E sowie für die Deponien des Typs A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m3 und mit erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung ein Detailnutzungsplan erstellt werden. Das Hauptziel dieses DNP besteht darin, die besonderen raumplanerischen Massnahmen zu präzisieren und die verschiedenen Ausbauetappen und die Wiederinstandstellung des Standorts zu regeln.

* Bei der Verwertung von Abfällen des Typs A und B im Sinne ihrer Wiedereinführung in den Stoffkreislauf, nachdem sie aufbereitet worden sind (einschliesslich Sortieren, Brechen und Zwischenlagern), sind zwei Fälle zu unterscheiden:
* Abfälle des Typs A können auf einem Abbaustandort oder in einer Deponie jeglicher Art verwertet werden. Diese Tätigkeit wird durch eine Baubewilligung und ein Betriebsreglement geregelt.
* Abfälle des Typs B, die zu den mineralischen Bauabfällen gehören, dürfen nur auf einer Deponie des Typs B, C, D oder E verwertet werden. Diese Tätigkeit unterliegt den Verfahren für Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (Art. 40 kUSG).
* Die oben beschriebenen Tätigkeiten dürfen nur während der Betriebsdauer der Deponie durchgeführt werden.

Zusätzlich zu den Grundsätzen und Aufgaben, die im Koordinationsblatt E.9 vorgeschrieben sind, muss sich die Gemeinde für die Ablagerung und Verwertung von Materialien auch auf die von der Dienststelle für Umwelt ausgearbeiteten Vollzugshilfen abstützen (aktuell nur in Französisch verfügbar):

* Aménagement et exploitation des installations de valorisation de déchets minéraux
* Décharge de type A
* Décharge de type B (2020).

**Bedürfnisnachweis und Begründung des Standorts**

*Materialaushub*

Stein- und Erdmaterial ist von den örtlichen geologischen Bedingungen abhängig. Diese Stein-, Kies-, Sand- und Lehmvorkommen gehören zu den wenigen Bodenschätzen, die in der Schweiz in grossen Mengen vorkommen. Sie sind wesentlich für die Entwicklung unserer Infrastrukturen und müssen mit Bedacht genutzt werden. Die Versorgung mit Stein- und Erdmaterial muss über eine kohärente Bewirtschaftung der Ressourcen auf kantonaler und kommunaler Ebene langfristig sichergestellt werden. Überkommunale Überlegungen zum Materialabbau werden daher nachdrücklich gefördert und der Bedarf im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit muss auf regionaler Ebene gedeckt werden.

Zudem müssen die Abbaustandorte in optimaler und nachhaltiger Weise in die Landschaft integriert werden. Dabei sind Vorhaben vorzuziehen, die es erlauben, ehemalige Materialabbaustandorte wiederherzustellen. Wie in den Grundsätzen des Koordinationsblattes E.8 «Versorgung mit Stein- und Erdmaterialien» des kantonalen Richtplans festgelegt ist, ist zudem eine Erweiterung von bestehenden Betrieben zu bevorzugen. Neue Betriebe werden nur bewilligt, wenn sie mindestens einem regionalen Bedürfnis entsprechen und sich innerhalb eines Perimeters befinden, der im kantonalen Konzept für die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial aufgeführt ist.

Neue Betriebe ausserhalb der im kantonalen Konzept für die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial definierten Perimeter können im Ausnahmefall bewilligt werden, falls eine ökologische und wirtschaftliche Interessenabwägung der beteiligten Instanzen ergibt, dass das Projekt gerechtfertigt ist.

*Ablagerung und Verwertung von Materialien*

Aufgrund ihrer Bedeutung für die Abfallentsorgung ist es wichtig, Deponien so zu planen, dass im ganzen Kanton ein flächendeckendes und ausreichendes Deponievolumen angeboten werden kann. Eine Vervielfachung von kleinen Verwertungsanlagen (Brechen, Sortieren, Waschen, Zwischenlagern) von Materialien entspricht nicht den kantonalen Zielen in Bezug auf die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial. Überkommunale Überlegungen zum Standort der Deponien und der Verwertungsanlagen werden deshalb nachdrücklich gefördert und der Bedarf im Zusammenhang mit der Verwertung solcher Materialien muss auf regionaler Ebene gedeckt werden.

Zudem müssen die Deponien in optimaler und nachhaltiger Weise in die Landschaft integriert werden. Dabei sind Anlagen vorzuziehen, die es erlauben, ehemalige Materialabbaustandorte wiederherzustellen. Wie in den Grundsätzen des Koordinationsblattes E.9 «Deponien» des kantonalen Richtplans festgelegt ist, ist zudem eine Erweiterung von bestehenden Standorten zu bevorzugen. Neue Deponien werden nur bewilligt, wenn sie innerhalb der im kantonalen Deponiekonzept definierten Perimeter liegen.

Da im kantonalen Konzept nicht für alle Regionen mit einem ausgewiesenen Bedarf auch ein geeigneter Standort gefunden werden konnte, können Bewilligungen im Ausnahmefall auch ausserhalb der definierten Perimeter erteilt werden, falls eine ökologische und wirtschaftliche Interessenabwägung der beteiligten Instanzen ergibt, dass das Projekt gerechtfertigt ist.

**Vorschlag für einen Musterartikel im BZR**

*(in grün=von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Abbau-und/oder Materialaufbereitungs –und/oder Deponiezone

1. Charakter und Zweck

Die Abbauzone umfasst Flächen, die für den Abbau und die Behandlung und Aufbereitung von Materialien sowie für die Wiederauffüllung mit Materialien des Typs A verwendet werden.

Die Deponiezone umfasst Flächen, die für Deponien des Typs X bestimmt sind.

Die Materialaufbereitungszone umfasst Flächen für die Einrichtung einer Deponie, kombiniert mit der Behandlung und Wiederverwertung von Abfällen des Typs A oder mit einer Anlage zur Verwertung von mineralischen Abfällen (z. B. Sortieren, Brechen).

1. Vorschriften und Nutzungsbedingungen
2. Es werden keine Bauten und Anlagen bewilligt, die dem Zweck der Zone widersprechen.
3. Die Bedingungen, die eine Beeinträchtigung der Landschaft und der Umwelt einschränken und deren Wiederherstellung gewährleisten, werden von der zuständigen Behörde festgelegt.
4. Erschliessungen und Bauten, die für den Betrieb des Abbaustandorts / der Deponie des Typs X / der Anlage zur Verwertung von mineralischen Abfällen oder zur Wiederverwertung von Abfällen des Typs A zwingend erforderlich sind, können während der Betriebsdauer der Standorte bewilligt werden.
5. In diesem Absatz werden die Betriebsdauer und die entsprechenden Etappen präzisiert.
6. Baubewilligung
7. Für den Materialabbau / die Einrichtung einer Deponie des Typs X / den Bau einer Anlage zur Verwertung von mineralischen Abfällen oder zur Wiederverwertung von Abfällen des Typs A, einschliesslich der notwendigen Einrichtungen, und für die Wiederauffüllung / Schliessung und Wiederinstandstellung des Standortes nach der Nutzung ist ein Baubewilligungsverfahren notwendig.
8. Um dem Grundsatz der Verfahrenskoordination Rechnung zu tragen, müssen dem Baubewilligungsgesuch Gesuche für Spezialbewilligungen im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz (Wasserentnahme, Einleitung von verschmutztem Abwasser nach der Behandlung in ein Oberflächengewässer) sowie zur Einrichtung einer Anlage zur Verwertung von mineralischen Abfällen oder Wiederverwertung von Abfällen des Typs A beigefügt werden.
9. Die zuständige Behörde ist die Kantonale Baukommission (KBK).
10. Bei allen Vorhaben, die ein Baubewilligungsverfahren erfordern, sind den Unterlagen die erforderlichen Pläne und Untersuchungen beizulegen (Umweltnotiz bzw. Umweltverträglich-keitsbericht [UVB], Gesuche für Spezialbewilligungen gemäss Art. 21 Abs. 1 UVPV und Artikel 6 kUSG usw.).

 Für den Abbaustandort müssen insbesondere die folgenden Punkte präzisiert werden:

* das Projekt zur Wiederauffüllung des Abbaustandorts (Methoden, Etappen und Massnahmen zur Wiederinstandstellung des Standorts);
* die Stabilität der bestehenden und geplanten Einrichtungen (geologisches Gutachten).

 Für die Deponie müssen insbesondere die folgenden Punkte präzisiert werden:

* das Vorprojekt für die Schliessung der Deponie (Methoden, Etappen und Massnahmen zur Wiederinstandstellung des Standorts);
* die Stabilität der bestehenden und geplanten Einrichtungen (geologisches Gutachten).
1. Betriebsbewilligung

*Für den Abbaustandort :*

Die Baubewilligung entspricht einer Betriebsbewilligung. Für einen Abbaustandort muss keine besondere Betriebsbewilligung beantragt werden. Mit dem Erhalt der Nutzungsbewilligung, die von der zuständigen Behörde ausgestellt wird und die bestätigt, dass die Anlagen und Einrichtungen den Bedingungen der Baubewilligung gemäss Art. 47 BauV entsprechen, gilt die Betriebsbewilligung als erteilt.

*Für eine Deponie :*

Nach Erhalt der Baubewilligung muss bei der für die Umwelt zuständigen Dienststelle ein Gesuch um Betriebsbewilligung für eine Deponie des Typs X / einer Anlage zur Verwertung von mineralischen Abfällen gemäss den geltenden Vorschriften eingereicht werden.

1. Lärmempfindlichkeitsstufe (ES)

 Die Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 LSV ist IV (ES IV).

# Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| August 2021 | Ausgangsversion |
| Dezember 2022 | Redaktionelle Korrektur |